



Rundschreiben über den Besitz von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen, deren Vermarktung oder Verwendung verboten ist

| | | | | | |
|-------------------|---|----------|--------------------|-------|------------|
| Aktuelle Version | 2 | Referenz | PCCB/S1/JFS/625325 | Datum | 30.07.2018 |
| Schlüsselbegriffe | Pflanzenschutzmittel, Zusatzstoffe, Besitz, Vermarktung, Verwendung, NBPM, NVPM | | | | |

| | |
|-------------------------------|---|
| Verfasst von | Gebilligt von |
| Schmit Jean-François, Attaché | Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i. |

1. Zielsetzung

Die Rechtsvorschriften verbieten den Besitz, die Vermarktung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen, die nicht in Belgien zugelassen sind oder deren Zulassung nicht mehr gültig ist.

Aufgrund der häufigen Abänderungen der Liste der zugelassenen Produkte erweist es sich jedoch für Vertreiber und Verwender von Pflanzenschutzmitteln mitunter als schwierig, diese Anforderung in der Praxis zu erfüllen. Die FASNK ist sich dieser Schwierigkeit bewusst. Um den Vertreibern und Verwendern die Möglichkeit zu geben, diese nicht mehr verkaufbaren oder brauchbaren Produkte sicher zu entsorgen, wendet sie in Bezug auf diese gesetzliche Vorschrift eine Toleranzregel an, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Vertreiber und Verwender von Pflanzenschutzmitteln über die Toleranzregel, die die FASNK beim Besitz von nicht verkaufbaren (NVPM) und nicht brauchbaren (NBPM) Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen anwendet, sowie über die zu beachtenden Bedingungen zu informieren, damit diese Toleranzregel gilt.

2. Anwendungsbereich

Die von der FASNK bei Vertreibern und beruflichen Verwendern durchgeführten Inspektionen bezüglich des Besitzes von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen, deren Vermarktung oder Verwendung verboten ist.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Artikel 28.

Königlicher Erlass vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke, Artikel 7.

3.2. Andere

Phytoweb: <http://www.fytoweb.be>

AgriRecover: <https://agrirecover.eu/be-de>

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Produkte = Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe

NBPM = nicht brauchbare Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe)

NVPM = nicht verkaufbare Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe)

PK = Protokoll

LKE = Lokale Kontrolleinheit

5. Besitz von Produkten zwecks Vermarktung und Verwendung

5.1 Zugelassene Produkte

Damit man im Besitz eines Produktes sein darf, um dieses in Belgien zu vermarkten oder zu verwenden, muss dieses Produkt in Belgien zugelassen sein. Die zugelassenen Produkte lassen sich anhand ihrer Zulassungsnummer (xxxxP/B oder xxxxG/B) oder Nummer der Genehmigung für den Parallelimport (xxxxP/P oder xxxxG/P), die auf ihrem Etikett angeführt sind, erkennen. Die Liste der in Belgien zugelassenen Produkte kann auf der Website Phytoweb eingesehen werden (<http://www.fytoweb.be>).

In Anwendung des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können bestimmte Produkte, für die keine belgische Zulassung vorliegt, eine Sonderzulassung für eine Dauer von 120 Tagen und für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung erhalten. Die Liste dieser Produkte ist auf der Website Phytoweb abrufbar (<https://fytoweb.be/fr/legislation/phytoprotection/autorisations-120-jours-pour-situations-durgence>).

5.2 Produkte, deren Verkauf und Verwendung verboten ist

Die Zulassung eines Produkts kann verfallen, ohne verlängert zu werden, oder aus verschiedenen Gründen aufgehoben werden (z.B. zur Gewährleistung des Schutzes der Umwelt, des Verwenders oder des Verbrauchers). In diesem Fall ist der Besitz des Produkts im Hinblick auf dessen Vermarktung und Verwendung nach Ablauf der eventuell für die Vermarktung und Verwendung der Bestände festgelegten Frist nicht mehr gestattet. Die Liste der zugelassenen Produkte ändert sich daher ständig. Folglich erweist es sich als unabdingbar, die Website Phytoweb regelmäßig zu besuchen. Die Fristen in Bezug auf die Vermarktung und Verwendung, die für den Verkauf der Bestände gewährt wurden, finden Sie auf der vorgenannten Website.

Eine Möglichkeit, sich nicht brauchbarer Produkte (NBPM) und nicht verkaufbarer Produkte (NVPM) zu entledigen, besteht darin, sie AgriRecover während der kostenfreien Sammelkampagnen, die alle zwei Jahre stattfinden (ungerade Jahreszahlen), mitzugeben. Außerhalb dieser Sammelkampagnen bietet AgriRecover auf Anfrage auch Abholungen gegen Bezahlung an. Alle Informationen bezüglich dieser Sammelaktionen finden Sie auf der Website von AgriRecover (<https://agrirecover.eu/be-de>). Diese Produkte können auch einem von der Region zugelassenen Abholer mitgegeben werden.

6. Toleranzregeln, die die FASNK im Rahmen von Inspektionen bei Vertreibern und Verwendern anwendet

Während ihrer Inspektionen überprüft die FASNK, ob der Besitz aller Produkte, die sie bei den Vertreibern und Verwendern vorfindet, für die Vermarktung oder Verwendung gestattet ist. Im Falle des Besitzes von NVPM oder NBPM wendet die FASNK unter der Voraussetzung, dass diese Produkte gekennzeichnet sind und separat gelagert werden, eine **Standardtoleranzregel von zwei Jahren** an, sodass Vertreter und Verwender die Möglichkeit haben, diese Produkte während der von AgriRecover organisierten Sammelkampagnen oder bei einem von der Region zugelassenen Abholer zu entsorgen. Eine ergänzende Toleranzregel findet unter bestimmten im Nachstehenden beschriebenen Umständen Anwendung.

6.1 Geltende Toleranzregel für NBPM, in deren Besitz Verwender sind

Zwischen den folgenden Fällen muss unterschieden werden:

I. **Besitz von Produkten, die nie in Belgien zugelassen wurden (Produkte aus anderen Mitgliedstaaten usw.)**

Der Besitz solcher Produkte ist untersagt. Das Fazit der Kontrolle lautet „nicht vorschriftsmäßig“, die Produkte werden von der FASNK beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

II. **Besitz von NBPM, deren Verwendung am 1. Januar des Jahres x-2 noch erlaubt war** (bei einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion waren die Produkte am 1. Januar 2016 noch zugelassen)

- A. Werden diese NBPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt und sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NBPM, abgelaufene Produkte usw.), lautet das Fazit der Kontrolle „vorschriftsmäßig“. Die NBPM werden von der FASNK beschlagnahmt¹.
- B. Werden diese NBPM nicht separat gelagert und sind sie nicht klar gekennzeichnet, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK beschlagnahmt¹.

III. **Besitz von NBPM, deren Verwendung zwischen dem 1. Januar des Jahres x-4 und dem 1. Januar des Jahres x-2 erlaubt war** (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion waren die Produkte noch zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Januar 2016 zugelassen)

- A. Werden diese NBPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt, sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NBPM, abgelaufene Produkte usw.) und werden über diese Produkte Aufzeichnungen geführt² (Bezeichnung der NBPM, geschätzte restliche Menge und Datum der Eintragung), lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die NBPM werden von der FASNK beschlagnahmt¹. Diese Regelwidrigkeit führt nicht zur Erstellung eines PK, aber zur Ausstellung einer Verwarnung.
Die Feststellung eventueller anderer Regelwidrigkeiten während der Inspektion (z.B.: Register über Spritzungen usw.) kann jedoch die Erstellung eines PK über Verstöße nach sich ziehen.

¹ Diese Produkte sind während der nächsten von AgriRecover organisierten Sammelaktion oder bei einem von der Region zugelassenen Abholer zwecks Vernichtung abzugeben.

² Es gibt kein vorgegebenes Format für diese Aufzeichnungen. Idealerweise handelt es sich dabei um ein Blatt, das den Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel beiliegt. Es ist ebenfalls zulässig, die Angaben in dem Register über Spritzungen oder dem Register IN-OUT einzutragen.

- B. Werden diese NBPM nicht separat gelagert und/oder sind sie nicht gekennzeichnet, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

IV. Besitz von NBPM, deren Verwendung am 1. Januar des Jahres x-4 nicht mehr erlaubt war (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion waren die Produkte am 1. Januar 2014 nicht mehr zugelassen)

Der Besitz solcher Produkte ist untersagt. Der Verwender hatte zweimal die Gelegenheit, diese Produkte AgriRecover mitzugeben. Das Fazit der Kontrolle lautet „nicht vorschriftsmäßig“, die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

V. Besitz von NBPM aus der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs, deren Verwendung nicht mehr erlaubt ist

- A. Werden diese NBPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt, sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NBPM, abgelaufene Produkte usw.), werden über diese Produkte Aufzeichnungen geführt² (Bezeichnung der NBPM, geschätzte restliche Menge und Datum der Eintragung) und wurde der Besitz dieser NBPM zuvor der zuständigen LKE gemeldet, lautet das Fazit der Kontrolle „vorschriftsmäßig“. Die NBPM werden von der FASNK beschlagnahmt¹.

Diese Toleranz gilt bis zu dem Zeitpunkt der Sammelkampagne von AgriRecover, die auf das Datum der Meldung bei der LKE folgt.

- B. Sind eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

VI. Besitz von NBPM, die zwischen dem 1. Januar des Jahres x-2 und dem Zeitpunkt der Inspektion vorübergehend (Dauer von 120 Tagen) und unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen wurden (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion hat das Produkt nach dem 1. Januar 2016 eine Zulassung erhalten)

In Anwendung des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können bestimmte Produkte, für die keine belgische Zulassung vorliegt, eine Sonderzulassung für eine Dauer von 120 Tagen und für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung erhalten. Der Besitz dieser Produkte ist am Ende dieses Zeitraums nicht mehr gestattet (= NBPM). Da es ab und zu vorkommt, dass die vorläufige Zulassung dieser Produkte im darauffolgenden Jahr erneuert wird, gilt unter bestimmten Bedingungen eine Toleranzregel für den Besitz dieser spezifischen NBPM, sodass das betreffende Produkt im nächsten Jahr im Falle einer Erneuerung der Zulassung wieder verwendet werden kann.

- A. Werden diese NBPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt und sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NBPM - Zulassung 120 Tage usw.), lautet das Fazit der Kontrolle „vorschriftsmäßig“. Diese Produkte werden nicht von der FASNK beschlagnahmt.
- B. Werden diese NBPM nicht separat gelagert und/oder sind sie nicht gekennzeichnet, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK beschlagnahmt¹.

Bei Produkten, für die seit dem 1. Januar des Jahres x-2 keine Zulassung ausgestellt wurde, findet der in dem vorerwähnten Fall IV beschriebene Ansatz Anwendung.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Fälle zusammengefasst.

Tabelle 1: Übersicht der verschiedenen Fälle im Zusammenhang mit NBPM, in deren Besitz die Verwender sind

| NBPM | Separat gelagert und klar gekennzeichnet | Eintragung der Bezeichnung des Produkts, der restlichen Menge und des Datums | Registrierung bei der LKE gemeldet | Status der Kontrolle | Fall |
|---|--|--|------------------------------------|--|-------|
| Nie in Belgien zugelassen | | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | I |
| Erlaubte Verwendung am 1. Januar des Jahres x-2 | JA | | | Vorschriftsmäßig | II.A |
| | NEIN | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit Bemerkung | II.B |
| Erlaubte Verwendung zwischen dem 1. Januar des Jahres x-2 und dem 1. Januar des Jahres x-4 | JA | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit Verwarnung | III.A |
| | NEIN | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | III.B |
| Nicht erlaubte Verwendung am 1. Januar des Jahres x-4, sonstige Fälle | | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | IV |
| Produkte aus der Übernahme eines Betriebs, deren Verwendung nicht mehr erlaubt ist | JA | | | Vorschriftsmäßig | V.A |
| | NEIN | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | V.B |
| Produkte, die für 120 Tage zwischen dem 1. Januar des Jahres x-2 und dem Zeitpunkt der Inspektion zugelassen wurden | JA | | | Vorschriftsmäßig | VI.A |
| | NEIN | | | Nicht vorschriftsmäßig Mit Bemerkung | VI.B |

■ = nicht zutreffend

6.2. Geltende Toleranzregel für NVPM, in deren Besitz die Vertreiber sind

Zwischen den folgenden Fällen muss unterschieden werden:

VII. Besitz von Produkten, die nie in Belgien zugelassen wurden (Produkte aus anderen Mitgliedstaaten usw.)

Der Besitz solcher Produkte ist untersagt. Das Fazit der Kontrolle lautet „nicht vorschriftsmäßig“, die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

VIII. Besitz von NVPM, deren Vermarktung am 1. Januar des Jahres x-2 noch erlaubt war (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion waren die Produkte am 1. Januar 2016 noch zugelassen)

- A. Werden diese NVPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt und sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NVPM, abgelaufene Produkte usw.), lautet das Fazit der Kontrolle „vorschriftsmäßig“. Die NVPM werden von der FASNK beschlagnahmt¹.
- B. Werden diese NVPM nicht separat gelagert und sind sie nicht klar gekennzeichnet, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

IX. Besitz von NVPM, deren Vermarktung am 1. Januar des Jahres x-2 nicht mehr erlaubt war (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion waren die Produkte am 1. Januar 2016 nicht mehr zugelassen)

Der Besitz solcher Produkte ist untersagt. Der Vertreiber hatte die Gelegenheit, diese Produkte während einer von AgriRecover organisierten Sammelaktion oder bei einem von der Region zugelassenen Abholer abzugeben. Das Fazit der Kontrolle lautet „nicht vorschriftsmäßig“, die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

X. Besitz von NVPM, die zwischen dem 1. Januar des Jahres x-2 und dem Zeitpunkt der Inspektion vorübergehend (Dauer von 120 Tagen) und unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen wurden (im Falle einer im Jahr 2018 durchgeführten Inspektion hat das Produkt nach dem 1. Januar 2016 eine Zulassung erhalten)

In Anwendung des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können bestimmte Produkte, für die keine belgische Zulassung vorliegt, eine Sonderzulassung für eine Dauer von 120 Tagen und für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung erhalten. Der Besitz und die Vermarktung dieser Produkte ist am Ende dieses Zeitraums nicht mehr gestattet (= NVPM). Da es ab und zu vorkommt, dass die vorläufige Zulassung dieser Produkte im darauffolgenden Jahr erneuert wird, gilt unter bestimmten Bedingungen eine Toleranzregel für den Besitz dieser spezifischen NVPM, sodass das betreffende Produkt im nächsten Jahr im Falle einer Erneuerung der Zulassung wieder vermarktet werden kann.

- A. Werden diese NVPM getrennt von den anderen Produkten in dem Lagerraum für Pflanzenschutzmittel aufbewahrt und sind sie klar gekennzeichnet (Schild mit der Aufschrift NVPM - Zulassung 120 Tage usw.), lautet das Fazit der Kontrolle „vorschriftsmäßig“. Diese Produkte werden nicht von der FASNK beschlagnahmt.
- B. Werden diese NVPM nicht separat gelagert und/oder sind sie nicht gekennzeichnet, lautet das Fazit der Kontrolle „nicht vorschriftsmäßig“. Die Produkte werden von der FASNK¹ beschlagnahmt und ein PK über Verstöße wird erstellt.

Bei Produkten, für die seit dem 1. Januar des Jahres x-2 keine Zulassung für 120 Tage ausgestellt wurde, findet der in dem vorerwähnten Fall IX beschriebene Ansatz Anwendung.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Fälle zusammengefasst.

Tabelle 2: Übersicht der verschiedenen Fälle im Zusammenhang mit NVPM, in deren Besitz die Vertreiber sind

| NVPM | Separat gelagert und klar gekennzeichnet | Status der Kontrolle | Fall |
|---|--|----------------------------------|--------|
| Nie in Belgien zugelassen | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | VII |
| Erlaubte Vermarktung am 1. Januar des Jahres x-2 | JA | Vorschriftsmäßig | VIII.A |
| | NEIN | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | VIII.B |
| Nicht erlaubte Vermarktung am 1. Januar des Jahres x-2 | | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | IX |
| Produkte, die für 120 Tage zwischen dem 1. Januar des Jahres x-2 und dem Zeitpunkt der Inspektion zugelassen wurden | JA | Vorschriftsmäßig | X.A |
| | NEIN | Nicht vorschriftsmäßig Mit PK | X.B |

= Nicht zutreffend

7. Anhänge

/

8. Übersicht der Überarbeitungen

| Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|--|-------------|--|
| Version | Gilt ab dem | Gründe und Umfang der Überarbeitung |
| 1 | 08.03.2011 | - |
| 2 | 30.07.2018 | <ul style="list-style-type: none">- Erweiterung des Rundschreibens auf Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen.- Festlegung einer Toleranzregel für den Besitz von vorübergehend zugelassenen NBPM und NVPM (Dauer von 120 Tagen) unter außergewöhnlichen Umständen. |